



Zwischen der Kommissionärin
Brautgefuehl
Stefanie Schleiermacher
Kliever Str. 40
59597 Erwitte

Tel.: 0160-157 65 96
www.brautgefuehl-exklusiv.de
Email: brautgefuehl@web.de

und der Kommittentin
Name _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Tel.: _____

1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin ihre Artikel zum Zweck des Verkaufs an eine Dritte als Kommissionsware ab heute _____ bis der Artikel verkauft wurde oder die Kommissionärin den Artikel zurück geben möchte (spätestens nach 2 Jahren).
2. Die Kommissionärin behält das Kleid während dieser Zeit in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet es Dritten zum Kauf an. Verkauft die Kommittentin den Artikel privat an eine Käuferin, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissionärin abgewickelt werden. Die Provision beträgt in diesem Fall 5% des vereinbarten Verkaufspreises für den betriebenen Aufwand.
3. Der Verkaufspreis wird miteinander abgestimmt. Verhandelt werden darf bis _____
4. Für das Kleid mit der Bezeichnung (Kleid Nr.) _____ wird der folgende Verkaufspreis festgelegt: _____ Euro
5. Zum Kleid gehörende Accessoires, wie Schleier usw. kann die Kommittentin freiwillig mit dazulegen.

wurden als Accessoire kostenlos mit abgegeben.

Diese sind im unter Ziffer 4 vereinbarten Preis inbegriffen, müssen jedoch nicht zwingend zusammen mit dem Kleid verkauft werden, d.h. die Accessoires werden jeweils kostenlos, als Draufgabe zum Kleid, der Käuferin abgegeben.

6. Die Kommissionärin erhält als Provision 20% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.
7. Die Kommissionärin meldet sich nach erfolgtem Verkauf des Kleides innerhalb einer Woche bei der Kommittentin um insbesondere die Art und Weise der Auszahlung des erzielten Verkaufspreises mit der Kommittentin zu regeln. Die Provision wird direkt einbehalten.
8. Kann das Kleid nicht verkauft werden, so kann die Kommissionärin den Artikel jeder Zeit zurück geben.
9. Pro Kleid fällt pro Jahr eine Hängegebühr von 8,00 € an. Diese ist zahlbar bei Abgabe des Kleides. Nach einem Jahr folgt automatisch eine Rechnung über ein weiteres Jahr.
10. Die Pflicht der Kommissionärin beschränkt sich auf die Ausstellung des Kleides in den Verkaufsräumlichkeiten, die Betreuung der potentiellen Kunden, die Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der vereinbarten Provision an die Kommittentin.
11. Die Kommissionärin ist nicht verpflichtet, besondere Werbe- und/oder Verkaufsförderungsaktivitäten zu betreiben.
12. Die Kommittentin bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin des Kleides. Wird der Artikel nicht verkauft und die Kommittentin holt die Ware nach Bitte um Abholung der Kommissionärin nicht innerhalb von 3 Monaten ab, wird die Ware entsorgt/gespendet.
13. Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
14. Die Kommissionärin haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch das Anprobieren entstehen könnten.
15. Die Kommittentin ist mit der Publikation des Kleides im Internet einverstanden.

Erwitte, _____

Kommissionärin

Kommittentin